

Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans

Feststellungsbeschluss

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, B.Eng. Ing. C. van Giesen;
Mitarbeit: A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

 Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn
Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	5
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung	6
1.4 Genehmigung Bodenabbau	6
1.4 Kriterien zur Darstellung von Bodenabbauflächen und mögliche Rekultivierungsziele	7
2.0 Planinhalt/ Begründung	9
2.1 Mitgliedsgemeinde Wesendorf, Ortsteil Wesendorf (Blatt 1.0)	9
2.7 Natur und Landschaft	10
2.8 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	11
2.9 Bodenschutz	12
2.9.1 Baugrund	13
2.9.2 Altlasten, Ablagerungen und Kampfmittel	14
2.9.2 Bergbaurechtliche Belange	14
2.10 Denkmalschutz	15
2.11 Landwirtschaft und Schallimmissionen	15
2.12 Grundwasser- und Trinkwasserschutz	16
2.13 Umweltschutz / Ressourcenschutz und Biodiversität	16
3.0 Umweltbericht	17
3.1 Einleitung	17
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	17
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	17
3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB)	18
3.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	19
3.3.1 Beschreibung und Entwicklungsprognose / Bewertung der Umweltauswirkungen	19
3.4 Zusatzangaben	23
3.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	23
3.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
3.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
3.5 Quellenangaben	26
4.0 Nachweis über die Abbaufläche	27
5.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	27
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	27
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	28
8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	29
9.0 Verfahrensvermerk	30

1.0 Vorbemerkung

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt zentral im Landkreis Gifhorn innerhalb des Städtedreiecks Gifhorn, Wittingen und Celle und gehört zur naturräumlichen Region der Lüneburger Heide. Zurzeit hat die Samtgemeinde etwa 15.724 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2022). Sie grenzt unmittelbar nördlich an das Gifhorer Stadtgebiet und westlich an das Wittinger Stadtgebiet an. Südwestlich des Samtgemeindegebietes befindet sich die Samtgemeinde Meinersen, südöstlich die Gemeinde Sassenburg und nördlich die Samtgemeinde Hankensbüttel. Im Westen liegt die Samtgemeinde Lachendorf, die dem Landkreis Celle angehört.

Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung einer "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" westlich von Wesendorf schaffen zu können.

Die vorliegende Planung betrifft ca. 2,5 ha einer "Fläche für die Landwirtschaft".

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der RROP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

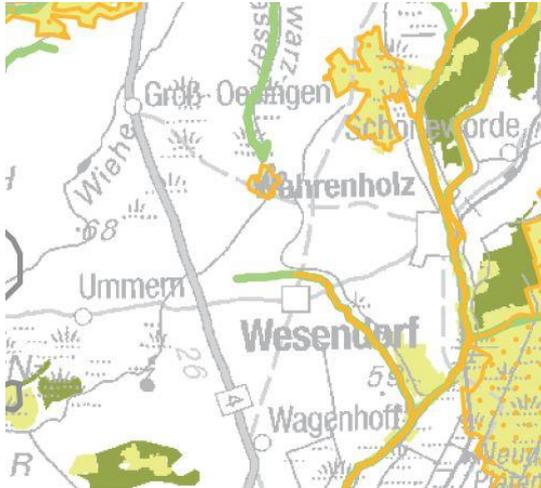
Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raum-bedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [G] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

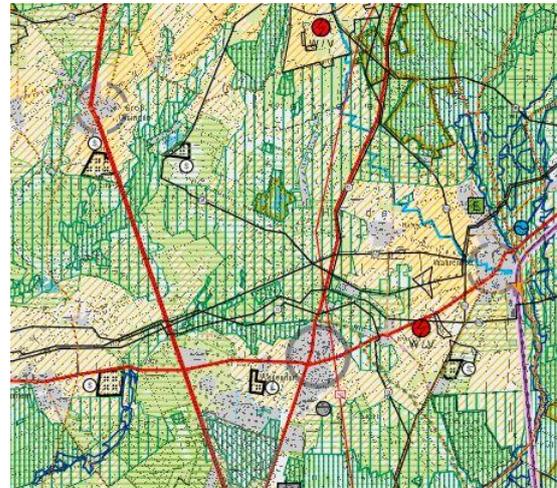
Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt. Die festgelegten Sachverhalte werden jeweils mit Verweis auf das Kapitel der beschreibenden Darstellung genannt.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Landes-Raumordnungsprogramm



Landesraumordnungsprogramm Braunschweig 2022 (Anlage 7)



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 ¹⁾ sind im Gemeindegebiet u.a. folgende Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die vorliegende Planung zeichnerisch festgelegt. Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Samtgemeinde Wesendorf und Umgebung dar:

- Das Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (4.1.3) der Bundesstraße B4 zentral im Samtgemeindegebiet in Nord-Süd Richtung
- Das Vorranggebiet "sonstige Eisenbahnstrecke" (4.1.2) auf der Strecke Gifhorn – Wieren im Osten des Samtgemeindegebietes in Nord-Süd Richtung
- Das Vorranggebiet "Schifffahrt" (4.1.4) für den Elbe-Seiten-Kanal im Osten des Samtgemeindegebietes ebenfalls Nord-Süd-Richtung
- Die nächstgelegenen Vorranggebiete "Natura 2000" (3.1.3) sind das EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet "Großes Moor" und FFH-Gebiet "Ise mit Nebenbächen" im Osten, die zentral gelegenen FFH-Gebiete "Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain" und "Teichgut in der Oerreler Heide", sowie "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" im Norden des Samtgemeindegebietes
- Vorranggebiete "Biotopverbund" (3.1.2) sind neben den genannten Natura 2000-Gebieten weitere Abschnitte der Ise-Nebenflüsse wie der Beberbach bei Wesendorf, der Sothbach bei Zahrenholz, der Sauerbach bei der Siedlung Weißes Moor, sowie zentral in der Samtgemeinde das Schwarzwasser bei der Siedlung Teichgut sind
- Drei Vorranggebiete für die "Torferhaltung" im Umkreis der Bundesstraße B4.

In der Fortschreibung des neuen LROP bleiben die Geltungsbereiche unverändert. Lediglich die grünen Bereiche der Biotope, auch die linienförmigen sind farblich in Gelb dargestellt.

Regionalplanung

Als Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Wesendorf das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung (letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt). Des Weiteren wurde im

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Mai 2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang: zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt. ²⁾

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt im ländlich strukturierten Raum, wobei der Zentralort Ortsteil Wesendorf die Funktion des Grundzentrums hat. Grundzentrale Teilfunktionen erfüllen die Ortsteile Groß Oesingen und Wahrenholz.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (Begr. zu II 1.1.1 (8))

Mit der 45. Änderung sollen nachfolgend dargestellte Flächen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf wurde am 14.04.2023 durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen. Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" westlich von Wesendorf schaffen zu können.

Eine Auseinandersetzung mit den festgelegten Zielen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung (Kapitel 2.0 Planinhalt/ Begründung).

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf bezieht sich auf die Mitgliedsgemeinde Gemeinde Wesendorf. Sie wird aus der wirksamen Fassung des 43. Flächennutzungsplans (12.2022) entwickelt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf wird auf einer Planunterlage M. 1:10.000 nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung angefertigt. Sie entspricht der Kartengrundlage des "Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)" und ist ein Quellenauszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021. Ferner wird die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 2017 mit den Änderungen aus dem Jahre 2021 (BauNVO 2021) berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Änderung soll eine Ergänzung der Abbaukonzentrationsflächen für die Rohstoffe Sand / Kies im Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf, westlich der Ortsrandlage geschaffen werden.

²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung für den Großraum Braunschweig, in Kraft getreten am 05.05.2008,

1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

Neuaufstellung des RROP Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018, bekanntgemacht am 07.05.2018

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Für die nähere Beschreibung wurden die Rohstoffsicherungskarten des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die Darstellungen im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewertet. Die Informationen über die geologischen Verhältnisse und über die Anlagen der Erdölgesellschaften wurden berücksichtigt ebenso wie vorhandene Bodenabbaustätten.

Im Hinblick auf den Ausschlussvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer als explizit dafür vorgesehener Stelle, wird eine zusätzliche Flächendarstellung für die Gewinnung von Bodenschätzen als Ergänzung für bestehende Bodenabbau genehmigungen, zur Absicherung bestehender Brechanlagen³⁾ vorgenommen. Die Abbaukonzentrationsflächen für Kies und Sand werden im Flächennutzungsplan und in der Beikarte "Bodenabbau" dargestellt.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird erforderlich, um die Brechanlage westlich von Wesendorf durch eine größere, betriebsnahe Abbaufäche für Sand / Kies in einer Größe von ca. 2,5 ha zu sichern. Die Fläche ist Teil der durch die Samtgemeinde ausgewiesenen Abbaukonzentrationsflächen. Diese Ausweisung wurde geschaffen, da bei einer fehlenden Darstellung im Flächennutzungsplan Bodenabbaumaßnahmen gem. § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Durch ihre Positivplanung soll der Ausschlussvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderen als den dafür dargestellten Stellen begründet werden. Um den Zusammenhang der wirksam ausgewiesenen Flächen aus der 17. und 22. Änderung des Flächennutzungsplans und den ergänzenden Änderungsflächen dieser Änderung herzustellen, ist der Begründung eine Beikarte mit den wirksamen Abbaukonzentrationsflächen als Anlage beigelegt.

Der Geltungsbereich der zukünftigen Erweiterungsfläche Ausweisung "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" liegt außerhalb der bebauten Ortslage im Westen von Wesendorf. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht findet.

1.4 Genehmigung Bodenabbau

Für diese Fläche ist eine Neuausweisung "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" zum Abbau von Sand / Kies notwendig. Die Größe beträgt ca. 2,5 ha mit einer noch unbekanntem Mächtigkeit. Sie dient der Absicherung der bestehenden Brechanlage und dem angehängten Betrieb.

Das Abbauvorhaben muss mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichem Recht vereinbar sein.

³⁾ Anlage zur Brechung des Überkorns; Siebrückstände mit zu großen Korngrößen werden "passend" gebrochen.

§ 8 NNatSchG – Genehmigungsvorbehalt; Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation

- 1) Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf oder Steine dürfen, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

1.4 Kriterien zur Darstellung von Bodenabbauflächen und mögliche Rekultivierungsziele

Um die Auswirkungen der Bodenabbauvorhaben und der Folgenutzungen räumlich zu begrenzen, erscheint eine Konzentration auf risikoarme (unempfindliche) Bereiche sinnvoll. Als Maxime wurde der Ausweisung von Abbaukonzentrationsflächen die Angliederung an bestehende Abbaugebiete vorangestellt sowie eine verkehrsgünstige Lage.

Neben der Orientierung an der Lage von Rohstoffsicherungsgebieten, wie sie vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und dem Landkreis Gifhorn mitgeteilt wurden, sowie an den Informationen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, dem Regionalen Raumordnungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn wurden bereits erteilte Bodenabbaugenehmigungen besonders berücksichtigt. Geeignete Konzentrationsflächen wurden anhand von "Gunstfaktoren" und "Ausschlusskriterien" gesucht und ausgewiesen. Dabei wurden im Hinblick auf die Folgenutzung Entwicklungskonzepte dargestellt.

1. Ausschlusskriterien für den Nassabbau ⁴⁾ sind:

- Die Lage im Frischwassergewinnungsgebiet (Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes nördlich von Wahrenholz)
- Lage im Bereich mit hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit sowie das Grundwassergefährdungspotential.

Ein Zusammenhang zwischen der Grundwasserneubildungsrate, dem Grundwasserspiegel, Grundwasserbrunnen und bestehender Nassabbaustätten ist zurzeit wissenschaftlich nicht belegbar.

2. Ausschlusskriterien für Nass- und Trockenabbau ⁵⁾ sind:

- Lage im oder benachbart zu Bereichen mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (gemäß § 28a NNatG geschützte Biotope, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete).
- Lage in Bereichen mit Bedeutung für Wohn- und/ oder Erholungsfunktion
- Lage in Bereichen mit Waldbeständen mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen
- Lage in oder benachbart zu Bereichen mit Altablagerungen
- Lage in Bereichen mit anderen raumbedeutsamen Planungen

Als späteres Rekultivierungsziel, die im Abbaugenehmigungsverfahren festgelegt werden, kann für alle Abbaustätten als Folgenutzungsziel entweder "Naturschutz" oder "Naherholung" vorgeschlagen werden.

⁴⁾ Gewinnung des im Grundwasser liegenden Sand / Kies

⁵⁾ Gewinnung der über dem Grundwasser befindlichen Sand- / Kiesschicht

Die Folgenutzung der stillgelegten Abbauflächen soll in jedem Fall der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Die Potentiale für Naturschutz und naturnahe Erholung, Freizeit und Sport sollen wahrgenommen werden, wobei land- und forstwirtschaftliche Rekultivierungen integriert werden können. Idealerweise können Planung und Umsetzung vorgesehener Rekultivierungsmaßnahmen⁶⁾ schon während des aktiven Abbaus beginnen. So könnten Gewinnung und Wiederherrichtung parallel erfolgen.

Abbauvorhaben in der Nachbarschaft zu naturräumlich schutzwürdigen Bereichen sind nur zu genehmigen, wenn Renaturierung⁷⁾ und Folgenutzung "Arten- und Biotopschutz" gewährleistet werden können.

Die Folgenutzung der Abbauflächen in den Erholungsflächen soll sich nach dem Nutzungsgrad der Zone richten. In Bereichen, die dem Naturschutz zugedacht sind, erscheinen Spaziergänge für ruhige Erholung in der Natur denkbar, die mit landwirtschaftlichen Nutzungen oder Aufforstungen kombiniert werden können, während die Anlage von gewerblichen Angelteichen oder dergleichen auszuschließen ist.

In Bereichen, die als Erholungszonen vorgesehen sind, können bei Nassabbau Bade- und Fischteiche (nach sorgfältiger Abwägung aller eventuell auftretenden Möglichkeiten wie Durchmischung unterschiedlicher Grundwasserleiter unterschiedlicher Beschaffenheit, Nitratanreicherung und Eutrophierung, auch langfristig), angelegt werden. Hierzu sind ggf. die erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens einzuholen. Im Bereich von Trockenabbaustätten können z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Aufforstungen zu Landschaftsparks verknüpft werden.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung, land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in der Nachbarschaft, sowie der Boden- und Grundwasserschutzziele während der Abbauphasen sind bei der Genehmigung der Vorhaben zu berücksichtigen.

⁶⁾ Mit der Rekultivierung wird die Möglichkeit auf eine langfristige Wiedernutzbarmachung als vom Menschen genutzte Kulturlandschaft vorbereitet.

⁷⁾ aktive Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Zustands von Ökosystemen, <https://www.bmuv.de/jugend/wissen/details/renaturierung-zurueck-zur-natur-aber-wie>

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Mitgliedsgemeinde Wesendorf, Ortsteil Wesendorf (Blatt 1.0)

Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, wirksame Fassung

Die von der 45. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt im Westen, außerhalb des bebauten Siedlungsbereichs, zwischen dem Miethenweg im Süden (nördlich des Hammersteinparks) und der L 284. Hier soll der schon bestehende Kiesabbau erweitert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt mit ihrem oberen schmalen Bereich zwischen dem aktuellen Abbaubereich im Osten und einer Fläche von ca. 0,9 ha, die durch eine größere, zusammenhängende Gehölzstruktur dominiert wird.

Die ca. 2,5 ha große landwirtschaftliche Fläche soll für einen bestehenden Bodenabbau-Betrieb, dessen jetzige Abbaufächen ausgeschöpft sind, ausgewiesen werden, um die bestehende Brechanlage und damit auch den Betrieb zu sichern.

Folgende, den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betreffende Darstellungen sind im RROP enthalten:

- Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich II 1.1
- Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) III 2.1 (7) und III 3 (3)
- Vorranggebiet "Rohstoffgewinnung, Sand" III 2.3 (4)
- Vorbehaltsgebiet "Trinkwassergewinnung" III 2.5.2 (7)
- Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" IV 1.4 (2)

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über eine Anbindung an die im Norden anschließende L 284.

Da es sich bei der Planung um die Absicherung eines bestehenden Betriebs handelt und nach Vorstellungen der Samtgemeinde die Rekultivierung durch naturschutzfachliche oder landwirtschaftliche Nutzungen eingebunden werden kann, erachtet die Gemeinde ein temporäres Herauslösen der Flächen aus den Festlegungen des RROP unter Abwägung der Belange als sinnvoll.

2.7 Natur und Landschaft

Naturräumlich gesehen ist die Samtgemeinde Wesendorf Teil der Südheide (641, Teil der Haupteinheit "Lüneburger Heide" (64)) und gehört zur Untereinheit "Oerreler Heide" (641.26). Die gesamte Landschaft ist relativ abwechslungsreich mit bewaldeten und ackerbaulichen Flächen durchsetzt, die von kleinräumigeren Landschaftstrukturen begleitet werden.

Bestand

Die landwirtschaftliche Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Lediglich in den Randbereichen im Osten zur Abbaufäche hat eine Sekundärsukzession eingesetzt. Arten und Zusammensetzung der Pionierpflanzen sind auf dem Luftbild nicht erkennbar. In der oberen Hälfte grenzt die landwirtschaftliche Fläche im Westen an einen ca. 0,9 ha großen Mischwald (Niedersächsische Umweltkarte).

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn (Übersichtskarte 1: Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit I) von 1994 ist das Waldstück noch nicht kartiert und dem gesamten Planbereich wird nur eine Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Entwicklungsräume) beigemessen.

Da es sich bei dem vorliegenden Flächennutzungsplan um eine Planung im Maßstab von 1:10.000 handelt, ist die Darstellung einer Waldabstandsfläche von 30 m nicht darstellbar und entspricht auch nicht dem Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Bodenabbaugenehmigung kann dann ein entsprechender Abstand zu den Waldflächen eingeplant werden.

Nach Auswertung der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) bestehen für den Änderungsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte bzw. Schutzgebiete oder Objekte, die die entsprechenden Schutzkriterien erfüllen.

Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nur eine allgemeine Prüfung möglich, ob die Planung unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft durchführbar ist.

Eine abschließende Bilanzierung des Eingriffs mit Regelungen zum Ausgleich bleibt der Baugenehmigung überlassen.

Vermeidung/Minimierung

Der Eingriff im Bestand ist genehmigt und kann im Zuge der Betriebssicherung nur hier stattfinden, da hier auch die entsprechenden Rohstoffvorkommen sind..

Bilanzierung/Ausgleich

Die neue Planungsfläche beansprucht landwirtschaftliche Flächen, die zukünftig für den Nahrungs- und Futteranbau nicht mehr zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch die Randbereiche mit der Sekundärsukzession. Dies stellt einen Eingriff in vorhandene Habitatstrukturen dar und muss entsprechend ausgeglichen werden. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan werden nach der Bestandserhebung in der Vegetationsperiode 2023 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Im darauffolgenden Genehmigungsverfahren für den Bodenabbau muss dann die genehmigende Behörde entscheiden, ob ein Nassabbau mit Eingriffen in den Wasserhaushalt genehmigt werden kann, oder ob andere Aspekte zu einer modifizierten Bodenabbaugenehmigung führen.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die hier in geringem Maße vorkommende Bodenversiegelung kommen Entsiegelungen, flächenhafte Gehölzanpflanzungen oder auch Flächenstilllegungen in Betracht.

Da das Vorhaben eine BImSch-Genehmigung hat, werden an dieser Stelle auch gezielte Rekultivierungsvorgaben gemacht.

Artenschutz

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgen im Zuge der Baugenehmigung.

2.8 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Versorgung der Bereiche kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür ein weiterer Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Gifhorn. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Belange des Brandschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu regeln.

Der Brandschutz vom Landkreis Gifhorn gibt mit der Stellungnahme vom 30.06.2023 folgende Hinweise:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundsatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik

Unzureichende Angaben zur Gebietstypik, daher kann keine Aussage zum Löschwasserbedarf getroffen werden.

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen
für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten-netz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).
2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen, die zum Anleitern bestimmt sind, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

2.9 Bodenschutz

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen (bodenkundliche Baubegleitung). Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Bautätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz.

Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

2.9.1 Baugrund

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Gemeinde Wesendorf, Ortsteil Wesendorf

Baugrundklasse	nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert
Tragfähigkeit	gut
Hinweis	in Tälern oft hoher Grundwasserstand
Verdichtungsempf.	gering gefährdet

2.9.2 Altlasten, Ablagerungen und Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln des Geltungsbereichs ist nicht bekannt. Es wird empfohlen, zur vorsorgenden Gefahrenabwehr beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbilddauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst vom LGLN – RD Hameln-Hannover wurde im Rahmen des Verfahrens gem. § 4(1) BauGB beteiligt und hat folgenden Stellungnahme am 12.06.2023 abgegeben: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Gleichzeitig liegt die Fläche im Bereich, in dem Rüstungsaltslasten vermutet werden.

Wir empfehlen daher den Bereich, zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit, durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen. Unter www.gkd-kampfmittelraeumung.de finden Sie eine nicht abschließende Auswahl von gewerblichen Räumfirmen. Ob eine Räumung oder anderweitige Maßnahme nötig ist, besprechen Sie bitte mit der Räumfirma.

In Rüstungsaltslastengebieten besteht die Möglichkeit, dass der Bund eventuell Räumkosten erstattet. Detailliertere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/> unter der Rubrik Kampfmittelbeseitigung. Um diese Kostenersatzungsansprüche zu wahren, sollten Sie drei Angebote von Räumfirmen einholen und das wirtschaftlichste Angebot annehmen.

Am 16.07.2021 wurde die sog. "Mantelverordnung" veröffentlicht, welche nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren am 1. August 2023 in Kraft tritt. Die Mantelverordnung hat die Änderung mehrerer Einzelverordnungen sowie die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung zum Inhalt.

Hierzu wird es zu einer Neufassung der Bundes-Bodenschutz- & Altlastenverordnung, Neuschaffung der Ersatzbaustoffverordnung und Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung kommen. Sich hieraus ergebende mögliche Veränderungen sind bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor und sind aufgrund der Vornutzung als Acker auch nicht zu erwarten.

2.9.2 Bergbaurechtliche Belange

In der Bergbaukarte des Niedersächsischen Bodeninformationssystem sind für das Planungsgebiet Bodenschätze, die dem Bergrecht unterliegen, verzeichnet. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Gemeinde Wesendorf, Ortsteil Wesendorf

Altverträge Erdöl und Erdgas

Inhaber:	Wintershall DEA Deutschland GmbH
BSK-Nr:	3429-009
Rohstoff:	Kohlenwasserstoffe
Gemarkung:	Wesendorf
Altvertragsnr:	E 1212

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bodenschätze (Erlaubnisse)

Erlaubnisfeld:	Aller
Bodenschatz:	Kohlenwasserstoffe
Flächennummer:	8160
Berechtsamsakte:	L2.7/L67211/01-16_03
Feldgröße:	607.819.800 m ²
Aktueller Rechtsinhaber:	Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG
Laufzeit d. Berechtigung:	30.04.2025

2.10 Denkmalschutz / Archologie

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Kreisarchäologen (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.11 Landwirtschaft und Schallimmissionen

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung, örtlichen Wirtschaftsgebäuden und örtlicher Tierhaltung im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen (Stäube, Lärm, Gerüche) sind als ortsüblich hinzunehmen auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staubentwicklung.

Vorhandene Drainagen oder Beregnungsanlagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen. In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Be- / Entwässerung der verbleibenden Ackerflächen zu gewährleisten. Anfallendes Oberflächengewässer auf versiegelten Flächen ist so abzuführen, dass ein Vernässen unterhalb von Vorflutern gelegene landwirtschaftliche Flächen nicht zu befürchten sind.

Zu den Flurstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung ist ein Abstand mit Bewuchs, Zuananlage, o.ä. von mind. 0,6 m aufgrund des Nachbarschafts- / Schwengelrechtes einzuhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung resp. im Planvollzug ist jederzeit auf eine Durchgängigkeit der Zuwegung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr –auch während der Ausbaurbeiten– zu achten.

Eventuell anfallende Zufahrten zu den Ackerflächen sind bei Bedarf mit dem Flächeneigentümer bzw. –bewirtschafter an anderer Stelle neu einzurichten.

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

2.12 Grundwasser- und Trinkwasserschutz

Grundwasser ist ein wesentliches Element des Naturhaushaltes. Es ist Teil des Wasserkreislaufs (Trinkwassergewinnung) und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Für Mensch, Tier und Pflanze ist das Grundwasser die wichtigste Ressource zum Überleben und gilt daher als besonders schützenswert.

Durch die Auskiesung werden die geschützten Grundwasserleiter freigelegt und sind Verschmutzungen preisgegeben. Grundwasserniveau und Filtriereigenschaften der Gesteine werden berührt.

Mit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde europaweit angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer bis 2015 in einen qualitativ "guten Zustand" zu überführen. Sie wurde durch die Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in nationales Recht umgesetzt. Sie regeln die Anforderung an die Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper (Grundwasser und Oberflächengewässer).

2.13 Umweltschutz / Ressourcenschutz und Biodiversität

Weltweit schwindet die biologische Vielfalt in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur für die Natur besorgniserregend, sondern Biodiversität ist auch Grundlage für unsere Existenz.

Vielfalt bedeutet Leben in einer ausgewogenen und funktionierenden Umwelt, gegründet auf der Vielfalt der Ökosysteme, der genetischen Vielfalt und dem Reichtum an Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen. Daneben sind aber auch Umweltschutzaspekte wie Stoffkreisläufe, klares Wasser und saubere Luft, die Produktion von Nahrungsmitteln, die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und die menschliche Erholung in der Natur von Bedeutung.⁸⁾

Sand ist eine begrenzte natürliche Ressource. Durch den Sand- und Kiesabbau werden unwiederbringlich das natürliche Bodengefüge, Lebensräume für Fauna, Flora und Bodenfauna, das Landschaftsbild und wertvolle Ackerflächen zerstört. Mittlerweile wird mehr Sand abgebaut und verarbeitet, als er sich natürlich bildet.⁹⁾ Daher sollte überlegt werden, ob man den wertvollen Sand nicht durch Bau- und Abbruchmaterial oder Erzsand (Bergwerksabfälle) zur Wiederverwendung im Bau nutzt. Oder Asche / Sägemehl als teilweisen Sandersatz.

⁸⁾ <https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/forschen/umwelt-beobachten/biodiversitaet#umweltschutz-und-biodiversitaet>

⁹⁾ Sand und Nachhaltigkeit: zehn strategische Empfehlungen zur Abwendung einer Krise", Uno-Umweltprogramm (Unep), 2022

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht muss nach dem Katalog des § 2 a Abs. 1 und 2 BauGB und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgütern der Umweltprüfung gegliedert werden:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplans plant die Samtgemeinde Wesendorf die Fortschreibung der Konzentrationsflächen für Sand und Kies in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha, aufbauend auf die 17., 22. und 26.b Änderungen des Flächennutzungsplans.

In der Gemeinde Wesendorf im Ortsteil Wesendorf sollen Flächen für die Landwirtschaft zu einer "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" bauleitplanerisch abgesichert werden.

Infolge der Planung wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch den hier planungsrechtlich vorbereiteten Abbau von Sand und Kies kommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist mit der Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu rechnen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ¹⁰⁾ ¹¹⁾

¹⁰⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

¹¹⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

- Schutz des Bodens ¹²⁾ ¹³⁾ ¹⁴⁾
- Schutz von Kulturgütern ¹⁵⁾
- Schutz der Gewässer ¹⁶⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹⁷⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn ¹⁸⁾, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf sowie den Niedersächsischen Umweltkarten ¹⁹⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) ²⁰⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Wesendorf verfügt über einen Landschaftsplan von 1976 (Stand: 15.11.2010, Bundesamt für Naturschutz).

Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. So ist parallel oder nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung die Konkretisierung der Planung durch eine verbindliche Bauleitplanung oder eine Baugenehmigung erforderlich.

Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

¹²⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

¹³⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

¹⁴⁾ Baugesetzbuch (BauGB)

¹⁵⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI)

¹⁶⁾ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

¹⁷⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).

- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008

¹⁸⁾ Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn: Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1993

¹⁹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

²⁰⁾ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

3.3 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.3.1 Beschreibung und Entwicklungsprognose / Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird eine neue Bodenabbaufäche planungsrechtlich abgesichert und als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" dargestellt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung verzichtet die Samtgemeinde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser, etc.). Jedoch sind durch den Betreiber der Anlage ein Artenschutzgutachten, ein hydrogeologisches und ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Bei unbekanntem Kriterien erfolgt eine Abschätzung auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und Normen (z. B. Anhang A zur DIN 18005). Ebenso wird auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Bewertung: sehr erheblich / erheblich / wenig erheblich / nicht erheblich

LRP = Landschaftsrahmenplan

BLATT 4.0 GEMEINDE WESENDORF, ORTSTEIL WESENDORF			
Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans:			
Im Westen von Wesendorf ist auf ca.2,5 ha "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" geplant.			
Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen:			
Schutzgut	Bestand	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	Flächen für die Landwirtschaft	"Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel"	Beeinträchtigungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Kulturelle - und wirtschaftliche Bedeutung	<u>baubedingt:</u> Baufeldvorbereitung, Emissionen: Lärm, Stäube,	sehr erheblich

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

		<p>Licht, Beeinträchtigung der kulturellen Nutzung</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> Belastungen der Atmosphäre durch vermehrten CO₂ – Ausstoß, Lärmmissionen, erhöhte Sandstaubentwicklung, Trockenheit, Fahrzeugbewegungen, erhöhte Kollisionsgefahr</p>	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>unversiegelte Fläche mit begrüntem Randbereichen, in der oberen Hälfte westlich von Wald begrenzt</p> <p>LRP: Grundbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Entwicklungsräume (Karte 1)</p> <p>der Wald ist in der Fassung von 1994 noch nicht erfasst</p>	<p><u>baubedingt:</u> Baufeldvorbereitung, Emissionen: Lärm, Stäube, Licht</p> <p>Bodenverdichtungen, massiver Bodenabtrag und Veränderung des Bodengefüges</p> <p>Verlust der Sekundärsukzession</p> <p>nachhaltiger Lebensraumverlust</p> <p>Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Verschiebung des Artenspektrums</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> auftretende Emissionen: Lärm, Stäube, Licht</p> <p>Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung</p> <p>Förderung überwiegender Arten der Rekultivierungsziele</p>	sehr erheblich
Fläche	unversiegelte Fläche	<p><u>baubedingt:</u> unversiegelte Fläche, die durch den Rohstoffabbau belegt ist</p> <p>Flächenverlust durch den Abbau von Sand und Kies</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> sehr großer Flächenverbrauch</p> <p>Fläche ist für den Lebensmittelsektor verloren</p>	sehr erheblich

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

		muss durch eine funktionsgerechte, sinnvolle Kompensation ausgeglichen werden	
Boden	<p>unversiegelte Fläche</p> <p>weitestgehende Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Ackerfläche mit <u>sehr geringer Bodenfruchtbarkeit</u> (Ertragsfähigkeit)</p> <p>Mittlerer Podsol über Geschiebedecksand und glazifluviatilen Ablagerungen, mit einer mittel trockenen (2) Bodenfeuchte</p> <p>Lebensraumfunktion für Pflanzen, Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes und Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen</p>	<p><u>baubedingt:</u></p> <p>Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung, Einträge von Schadstoffen</p> <p><u>betriebsbedingt:</u></p> <p>Zunahme der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen durch eine andere Nutzung</p>	sehr erheblich
Wasser	<p>unversiegelte Fläche</p> <p>die <u>Grundwasserstufe</u> (GWS) ist als grundwasserfern (GWS 7) eingestuft, mittleres HGW und NGW betragen > 20 dm</p> <p>die <u>Grundwasserneubildungsrate</u> 2021-2050 (mGrowa22) beträgt im Winterhalbjahr (Nov-April) > 200 – 250 mm/a im Sommerhalbjahr (Mai-Okt) 0 – 50 mm/a</p> <p>die <u>Sickerwasserrate</u> (1991-2020) liegt bei > 250 – 300 mm/a</p>	<p><u>baubedingt:</u></p> <p>baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser, Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Verminderung der Grundwasserbildungsrate</p> <p><u>betriebsbedingt:</u></p> <p>Verlust von Oberflächenwasserretention, Beseitigung der Grundwasserüberdeckung fördert Schadstoffeintrag, Verlust von Trinkwasser bzw. durch Verschmutzung verminderte Trinkwasserqualität</p>	sehr erheblich
Klima / Luft	<p>Freilandklimatop, das an einer bewaldeten, linearen Freifläche liegt bei geeigneten Wetterlagen können diese Flächen zur Kaltluftbildung betragen</p>	<p><u>baubedingt:</u></p> <p>Veränderung des örtlichen Mikroklimas durch die Baustelleneinrichtung</p> <p>Beseitigung möglicher Kaltluft und Frischluftproduktionsflächen</p> <p>Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	sehr erheblich

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

		<p><u>betriebsbedingt:</u> Veränderung des örtlichen Mikroklimas durch extremen Bodenabbau (Sand und Kies), Vergrößerung der Temperaturamplitude und Verringerung der Luftfeuchte</p> <p>Änderungen von Luftströmungen</p>	
Landschaft	Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Prägung	<p><u>baubedingt:</u> Beseitigung vorhandener Sekundärsukzession</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> Überformung des Landschaftsgebildes mit unnatürlichen Elementen</p>	sehr erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine denkmalgeschützten Flächen/Objekte bekannt, Kulturlandschaft Ackerflächen	<p><u>baubedingt:</u> Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung, Einträge von Schadstoffen</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> Ackerflächen werden zerstört, dadurch geringere Pflanzenproduktion für Nahrungs- und Futterzwecke</p>	sehr erheblich
Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000 - Gebiete	In der Nähe befinden sich keine Bereiche mit dem Erhaltungsziel und Schutzzweck "Natura 2000 - Gebiet"	<p><u>baubedingt:</u> nicht betroffen</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> nicht betroffen</p>	nicht erheblich
<p>Wechselwirkungen:</p> <p><u>baubedingt:</u> im Plangebiet führt der Abbau von Sand und Kies zu einem Verlust der Bodenfunktionen (z.B. Speicherung von Niederschlagswasser), Zerstörung der Grundwasserdeckschicht mit vermehrtem Eintrag von Verschmutzungen, negative Beeinflussung des Trinkwassers, Lebensbereiche für Fauna und Flora gehen verloren oder verändern sich ebenso wie das örtliche Mikroklima, weitere Zerstörung der Kulturlandschaft, Zerstörung von Ackerflächen als Nahrungsquelle</p> <p><u>betriebsbedingt:</u> die baubedingten Wechselwirkungen bleiben im Betriebszustand bestehen, bzw. verschärfen sich noch.</p>			

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans würde voraussichtlich die aktuelle Nutzung fortbestehen.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Abrissarbeiten finden nicht statt. Durch den Sand- und Kiesabbau findet ein starker Eingriff in alle natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt, sodass hier von sehr erheblichen Beeinträchtigungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausgegangen werden muss.

Zudem sind während beider Phasen aufkommende Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung nicht zu vermeiden und beeinflussen dadurch zusätzlich die nähere und weitere Umwelt. Inwieweit Abfälle erzeugt, beseitigt und verwertet werden müssen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Unfälle können bei Nichtbeachtung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften passieren und stellen somit ein Risiko dar. Von Katastrophen ist eher nicht auszugehen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Mit der Planung wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Fläche, die eine Grundbedeutung für die Umwelt besitzt, in Anspruch genommen. Erforderliche Ausgleichmaßnahmen werden daher erst im Laufe der weiteren bauleitplanerischen Verfahren benannt.

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Die neue Fläche liegt im Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung (Karte "Rohstoff und Einstufung") des LBEG liegt und bildet die Erweiterung der östlich angrenzenden Abbaufäche mit der vorhandenen Brechanlage. Daher kommt für den Bodenabbau keine andere Fläche in Betracht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG:

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.4 Zusatzangaben

3.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

In diesem Umweltbericht wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

Gutachten, Pläne und Konzepte

Die Samtgemeinde Wesendorf verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und anderer-

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

seits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde in den Grundzügen darzustellen, begründet. Jedoch sind durch den Betreiber der Anlage ein Artenschutzgutachten, eine hydrogeologisches und ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf der Genehmigungsebene.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Bei der Erhebung der Grundlagen gab es keine Schwierigkeiten; jedoch beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse durch einen weiteren Bodenabbau auf allgemeinen Annahmen.

Bis das Verfahren abgeschlossen ist, werden sich sicherlich durch eingehende Stellungnahmen zusätzliche Informationen ergeben, die entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch den Flächennutzungsplan werden aufgrund des Rechtscharakters der Planung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen der Baugenehmigung werden auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen, Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Dabei liegt der Schwerpunkt des sog. Monitorings auf die Erkennung von unvorhergesehenen, nachteiligen Auswirkungen.

3.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans mit der Änderung für die Gewinnung von Bodenschätzen (ca. 2,5 ha Sand / Kies), aufbauend auf die 17., 22. und 26b. Änderung des Flächennutzungsplans fortzuschreiben.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der Bodenabbaugenehmigung wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen, die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich z.B. auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander.

Von erheblichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung (Schutzgut) Mensch wird z.Zt. nicht ausgegangen. Sollte sich die "Gemischte Baufläche" im Süden (Friedrichshafener Straße) im Einflussbereich durch Gewerbelärm oder Verkehrslärm befinden, wird auf diese Beeinflussung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu reagieren sein.

Nach Auswertung der allgemeinen Informationssysteme und der entsprechenden Umweltkarten besitzt der Planbereich eine erhebliche Bedeutung für alle natürlichen Schutzgüter. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahme) oder ersetzt (Ersatzmaßnahme) werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Kumulative Vorhaben, die bei der Prüfung einzubeziehen wären, sind der Stadt nicht bekannt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche besteht aktuell keine Möglichkeit, als an dieser Stelle die Rohstoffgewinnung fortzuführen. Die Umweltprüfung ermittelt hier eine erhebliche Beeinträchtigung durch den zusätzlichen Flächenverbrauch, der für die Landwirtschaft verloren ist.

Blatt 4.0 Wesendorf	Fläche für die Landwirtschaft	→ Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel	2,5 ha
--------------------------------	-------------------------------	--	--------

Bei der in Anspruch zu nehmenden Fläche handelt es sich um ca. 2,5 ha, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Deshalb ist mit sehr erheblichen Umweltauswirkungen innerhalb der Änderungsfläche zu rechnen.

Die Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen zerstören nutzungsbedingt den Boden, vernichten wertvolle Fläche und die natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tiere. Dadurch entstehen sehr erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft / Klima und Wasser sowie auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und die Landschaft. Die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche über keinen, für die o. g. Güter, Schutzstatus verfügen oder in diesem Sinne schützenswerte Bereiche (Denkmäler, FFH-Schutzgebiete etc.) darstellen.

Angaben über konkrete Bodenzerstörungen, die bei Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan kein Maß der baulichen Nutzung bestimmt.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierenden Aussagen des Flächennutzungsplans wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung, im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange, durch Auswertung von Planwerken und Informationssystemen beschränkt.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung wird bei der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt.

Nachfolgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind näher zu untersuchen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Kies- und Sandabbau
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate bzw. Grundwasserhaltung sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Immissionen in Bezug auf die umliegende Bebauung

Daraus ergeben sich realere Resultate bezüglich der Umweltauswirkungen, auf die dann mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen reagiert werden kann.

3.5 Quellenangaben

- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) von 2022
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm von 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn 1994
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 2009
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von 2005
- Bundes-Klimaschutzgesetz KSG von 2019
- EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG.)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) von 1998
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) 1999
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).2013
- Wasserhaushaltsgesetz 2009
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).2010
- Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – Nds. KlimaG.2012)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) 2010
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG ND) 1978
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®)

4.0 Nachweis über die Abbaufläche

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 2,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für die künftige Inanspruchnahme zur Gewinnung von Bodenschätzen (Sand / Kies) mit Rekultivierungsziel ausgewiesen werden. Da es sich um die Ergänzung der bereits in der 17. Und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Abbaufläche handelt und hier bestehende Betriebe nur langfristig durch zusätzliche Flächen abgesichert werden sollen, wird daher der Ausschlussvorbehalt für Bodenabbauten an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aufrechterhalten.

Flächenbilanz:

Blatt	Ortsteil	Darstellung	Fläche
4.0	Wesendorf	Fläche für die Landwirtschaft → Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel	2,5 ha

5.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" liegt in den Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung.

Bei Einhaltung der Schutzzonenverordnung vom 01.10.2000 bestehen gegen die F-Planänderung grundsätzlich keine Bedenken. Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 142 vom Januar 2016 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o. g. Arbeitsblatt vom November 2018 – zu berücksichtigen. Beim Bau von Straßen bzw. Park- und Standflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der z. Zt. geltenden Fassung (Ausgabe 2016) zu berücksichtigen. Außerdem ist gemäß § 4 Pkt. 1 o. g. Schutzzonenverordnung das gezielte Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers nicht zulässig.

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die **LSW Netz GmbH & Co. KG**, Wolfsburg teilt mit Stellungnahme vom 19.06.2023 mit, dass die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail planauskunft@lsw.de erfolgt.

Mit Stellungnahme vom 25.10.2023 schreibt die **NLSTBV, rGB, Wolfenbüttel**:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der zu erwartenden erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge der weiteren Verfahren (vgl. Begründung Pkt. 2.7 und 3.1.1) bitte ich Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E Maßnahmen) keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Um eine Betroffenheit mit eigenen geplanten Kompensationsmaßnahmen prüfen zu können, bitte ich, um genaue Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und eine zeichnerische Darstellung in einer Übersichtskarte.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 22.06.2023 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, wie folgt Stellung:

Die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans stellt "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, mit Rekultivierungsziel" in einer Entfernung von mehr als 200 m südlich der Landesstraße 284 im Abschnitt 110 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen dar.

Der Änderungsbereich erweitert die bestehende Darstellung derselben Kategorie Richtung Westen mit dem Ziel den bestehenden Abbaubetrieb durch die Vergrößerung der Abbaufäche zu sichern.

Ausweislich der Begründung (Seite 9) erfolgt die Erschließung des Änderungsbereiches über eine Anbindung an die L 284. Dem kann insofern gefolgt werden, dass für den bestehenden Abbaubetrieb eine Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt gemäß § 18 i. V. m. § 20 Niedersächsisches Straßengesetz besteht. Ich weise daraufhin, dass diese Erlaubnis ausschließlich für den Abbaubetrieb gilt und keinem öffentlichen Verkehr im Sinne der angestrebten Nachnutzung (z. B als Freizeit- und Erholungsgebiet) dienen kann.

Die Fragen der Erschließung für die Nachnutzung werden nicht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geklärt und sind in den nachgelagerten Verfahren zu regeln. Im Sinne der Klarheit und Transparenz rege ich an, diesen Punkt explizit in die Begründung aufzunehmen und falls noch nicht geschehen, diesen Punkt auch dem Abwägungsmaterial hinzuzufügen.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. g. Änderungsverfahren in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 12.06.2023 bis 23.06.2023 stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 09.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.06.2023 aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten zu Ergänzungen in der Begründung.

- Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 22.09.2023 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Brechanlage westlich von Wesendorf durch eine größere, betriebsnahe Abbaufäche für Sand / Kies in einer Größe von ca. 2,5 ha über die Darstellung einer Fläche für Abgrabung für die Gewinnung von Bodenschätzen mit Rekultivierungsziel gesichert werden. Die Fläche ist Teil der durch die Samtgemeinde ausgewiesenen Abbaukonzentrationsflächen. Diese Ausweisung wurde geschaffen, da bei einer fehlenden Darstellung im Flächennutzungsplan Bodenabbaumaßnahmen gem. § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Durch ihre Positivplanung soll der Ausschlussvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderen als den dafür dargestellten Stellen begründet werden. Um den Zusammenhang der wirksam ausgewiesenen Flächen aus der 17. und 22. Änderung des Flächennutzungsplans und den ergänzenden Änderungsflächen dieser Änderung herzustellen, Im Hinblick auf den Ausschlussvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer als explizit dafür vorgesehener Stelle, wird eine zusätzliche Flächendarstellung für die Gewinnung von Bodenschätzen als Ergänzung für bestehende Bodenabbaugenehmigungen, zur Absicherung bestehender Brechanlagen ²¹⁾ vorgenommen.

Die Bodenabbaufächen mit der Brechanlage liegen südlich der L 284 und werden die bestehende Zufahrt über die L 284 mit erschlossen. Die Fläche ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft) ausgewiesen.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Die einschlägigen Planwerke wurden bei der Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange herangezogen. Insgesamt geprüft wurden die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftspflege, der Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Flächen- und Bodenschutz.

Die Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen zerstören nutzungsbedingt den Boden, vernichten wertvolle Fläche und die natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tiere. Dadurch entstehen sehr erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft / Klima und Wasser sowie auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und die Landschaft. Die Kultur- und sonstigen

²¹⁾ Anlage zur Brechung des Überkorns; Siebrückstände mit zu großen Korngrößen werden "passend" gebrochen.

Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche über keinen, für die o. g. Güter, Schutzstatus verfügen oder in diesem Sinne schützenswerte Bereiche (Denkmäler, FFH-Schutzgebiete etc.) darstellen.

Angaben über konkrete Bodenzerstörungen, die bei Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan kein Maß der baulichen Nutzung bestimmt.

Aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen in direkter Nachbarschaft zum vorhandenen Bodenabbau und damit zu bereits vorgeprägten Abbauflächen können vorhandene Infrastruktureinrichtungen. Mit genutzt werden

Es werden aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der Bodenabbaugenehmigung wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen, die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich z.B. auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen, zum Wasserabfluss, zum Grundwasserschutz, zu den Belangen der Forst bzw. des Waldes und zur Erschließung, vorgebracht. Die vorgetragenen Hinweise wurden zu meist in die Begründung aufgenommen oder wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Punkt 7.0 der Begründung zu entnehmen.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 veröffentlicht und hat zusätzlich in der Samtgemeinde zur Einsichtnahme ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Wesendorf unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung beschlossen.

Wesendorf, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)